

# Fakten

aktuell zu Hartz IV

Stand 1. August 2006

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitende Worte</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Arbeitslosengeld I</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Bevor der Antrag auf ALG II gestellt wird, wer ist leistungsberechtigt</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Fakten zu Leistungen ALG II</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Gemeinschaften im SGB II</b>	<b>Seite 7</b>
<b>Fordern und Fördern im SGB II</b>	<b>Seite 8</b>
<b>Weitere Stichworte (alphabetisch)</b>	<b>Seite 9</b>

## **Einleitende Worte zum Anliegen und zu den Grenzen dieser Zusammenstellung**

Ich führe gemeinsam mit einem kleinen Team des DGB-Frauenarbeitskreises in Sangerhausen Beratungen zum Arbeitslosengeld II durch. Wir tun das gern und **ehrenamtlich**.

Die Fragen und Probleme der Betroffenen gehen inzwischen weit über die Hilfe bei der Antragstellung hinaus und wir sind bemüht, entsprechend unseren Möglichkeiten zu den anfallenden Fragen Hinweise zu geben. In dieses Kommunal-Info habe ich die aus meiner Sicht wichtigen Dinge zusammengefasst. Dabei habe ich versucht, alle gesetzlichen **Änderungen, die bis zum 01.08.06** wirksam geworden sind, zu berücksichtigen.

Die Zusammenstellung soll als Anregung zum eigenen Nachlesen im Gesetzestext und Kommentierungen dienen und **erfüllt auf keinen Fall den Anspruch** auf Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit.

Ich nutze für die Erweiterung meines Wissens folgende Quellen:

- Ratgeber zum ALG II des DGB
- im Internet die Seiten von [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) und [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de)
- den Ratgeber des „Neuen Deutschland“ und allgemein aktuelle Pressebericht

Obwohl ursprünglich vorgesehen, habe ich **auf eine Übersicht der Beratungsangebote in den Landkreisen verzichtet**. Diese sind sehr abhängig von ehrenamtlich handelnden Personen und unterliegen deshalb rasanten Veränderungen.

Ansprechstellen sind auf jeden Fall:

- Geschäftsstellen des DGB und der Einzelgewerkschaften
- die Wahlkreisbüros der Abgeordneten der Linkspartei.PDS
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband
- Arbeitsloseninitiativen (dort, wo vorhanden)

Für Hinweise zu Ergänzungen, Korrekturen oder Aktualisierungen nimmt das kommunalpolitische forum Sachsen-Anhalt e.V. Hinweise und Anregungen gern entgegen.

Iris Töpsch  
Vorstandsmitglied

September 2006

## Arbeitslosengeld I

wird in der Regel vor dem Arbeitslosengeld II gewährt. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Sozialgesetzbuch III ( SGB III)

### **Anspruchs-Voraussetzung:**

- innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung
- bei der Agentur für Arbeit drei Monate vor Ende der Beschäftigung (oder so zeitig wie möglich)
  - als arbeitssuchend melden und
  - Antrag auf Arbeitslosengeld stellen

### **Dauer** des Bezuges

- für unter 55-Jährige: maximal **12 Monate**
- über 55-Jährige: maximal **18 Monate**
- bei längerer Krankheit: Bezugsdauer verlängert sich um die Zeit, für die Krankengeld gezahlt wird

### **Höhe** des Arbeitslosengeldes

wird bestimmt durch Durchschnittseinkommen ein Jahr vor Antragstellung und beträgt 60% ( 67% mit Kind) des Leistungsentgeltes

- Leistungsentgelt: früherer Bruttoverdienst abzüglich
  - Sozialversicherungspauschale (21% )
  - Lohnsteuer
  - Solizuschlag
- Bestandsschutz:
  - bei erneuter Arbeitslosigkeit innerhalb einer Frist von 2 Jahren gilt die einmal erreichte Höhe

### **Zuverdienst** (Nebenbeschäftigung)

- monatlich 165 € sind anrechnungsfrei
  - Werbungskosten können gegen gerechnet werden
- Wer 15 Wochenstunden und mehr arbeitet, zählt nicht als arbeitslos und erhält entsprechend auch kein ALG

Wer nur ein **geringes Arbeitslosengeld I** bekommt, der kann **Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung** beantragen (gleiches gilt für Beschäftigte mit geringem Einkommen)

## Bevor

### der Antrag auf Arbeitslosengeld II beantragt wird, sollte beachtet werden:

Vermögen prüfen (geschontes Vermögen max. **9750 € plus 16.250 €** für Altersvorsorge je Person)

- Außenstände bezahlen und Schulden tilgen mit dem Vermögen, welches über dem Schonvermögen liegt
- bei Lebensversicherungen „Verwertungsausschluss“ bis Renteneintritt vereinbaren

Art der Gemeinschaft klären

- Haushalts-, Wohn-, Lebensgemeinschaft
  - Wohnverhältnisse klären
  - Konten klären (gemeinsames Konto = eheähnliche Gemeinschaft)

Prüfen, ob nicht Anspruch auf Wohngeld besteht

- Gezahltes Wohngeld erhöht den befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II (siehe unter Stichwort „Zuschlag“)

### Wer hat Anspruch auf Leistungen des SGB II ?

Im Unterschied zum ALG I muss man nicht zwingend arbeitslos sein sondern **bedürftig**, das heißt:

der eigene Lebensunterhalt (und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) kann nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und /oder aus Vermögen gedeckt werden

#### **Voraussetzungen**

erwerbsfähiger Hilfebedürftiger muss Antrag stellen

- Erwerbsfähig ist, wer aus medizinischer Sicht täglich mindestens drei Stunden (pro Woche 15 Stunden) arbeiten kann

## Fakten zum Arbeitslosengeld II

### Regelleistung

- Alleinstehender = 345 € monatlich (100 %)
- In Partnerschaft = 311 € ( 90 %)
- Kind 15- 25 Jahre = 276 € ( 80 %)
- Kind unter 14 Jahre = 207 € ( 60 %)
  - Kindergeld (154 €) wird als Einkommen angerechnet und mindert damit den eigentlichen Regelbedarf für Kinder

### Kosten der Unterkunft (KdU)

- Kaltmiete + Heizkosten + Betriebskosten
  - ohne Warmwasser, da dies im Regelsatz mit berechnet (wenn nicht separat ausgewiesen, dann wird von Heizkosten für Warmwasser 18% abgezogen)
- in „angemessenem“ Rahmen, den die Kommunen festlegen

### einmalige Beihilfen

als Geld, Sachleistungen oder Darlehen

- für Erstausstattungen an Mobiliar, Bekleidung
- für mehrtägige Klassenfahrten, Betreuungskosten (KiTa, Pflege Angehörigen)
- Brille (muss vorher beantragt werden) ...

### Mehrbedarf

für bestimmte Personengruppen

- für Alleinerziehende, für Schwangere, für Behinderte
- bei kostenaufwendiger Ernährung aus gesundheitlichen Gründen
  - nicht nur bei Diabetes
  - ist mit Anlage 8 zu beantragen und durch Arzt zu bestätigen
- bei vorangegangener längerer Krankheit kann ein Mehrbedarf ( 30% des Regelsatzes) zur Wiederherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben anerkannt werden

**Tipp:** lieber einen Antrag mehr stellen und abgelehnt bekommen als auf zustehende Leistungen verzichten

## Gemeinschaften im SGB II

### Bedarfsgemeinschaft

### Pflicht zum Mitteleinsatz

- Leistungsberechtigter und dessen ehelicher oder eheähnlicher Partner sowie minderjährige Kinder
- seit 1.7.06 ebenso im Haushalt der Eltern lebende oder ohne Zustimmung des Leistungsträgers aus- /umgezogene unter 25-jährige unverheiratete Kinder
  - für **Stiefkinder** galten bisher veränderte Regelungen (analog der Unterstützungsvermutung unter Verschwägerten bildete Stiefkind mit Stiefelternteil eine Haushaltsgemeinschaft)jetzt ist das vorhandene Einkommen auch für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder des Partners einzusetzen

### Voraussetzung:

- mindestens eine Person muss **erwerbsfähig** sein
  - z.B. 16-jähriger Sohn ist erwerbsfähig, allein erziehende Mutter nicht = Sohn ist antragsberechtigt und „nimmt Mutter mit“ zum Sozialgeld

### **eheähnliche Gemeinschaft**

seit 01.08.06 muss Leistungsempfänger nachweisen, dass er nicht in eheähnlicher Gemeinschaft lebt

- eheähnlich gilt, wenn
  - Partner ein Jahr und länger zusammen
  - ein gemeinsames Kind betreut wird
  - gemeinsam ein Angehöriger gepflegt wird
  - gegenseitiges Einstehen für einander / gegenseitiger Unterhalt

gemeinsames Bett ist noch kein Indiz für eheähnliche Gemeinschaft

- wegen einer sexuellen Beziehung kann noch kein Unterhalt eingeklagt werden

### Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft

### Unterhaltsvermutung

- unter Verwandten / Verschwägerten (Großeltern, Eltern gemeinsam im Haus), wenn aus einem Topf gewirtschaftet wird
- Unterhaltsvermutung darf angenommen werden
  - Diese kann widerlegt werden durch einfache schriftliche Erklärung des Hilfeempfängers (wenn keine Rechtspflicht zur Unterhaltszahlung vorliegt)

### Wohngemeinschaft

### keine Pflicht zum gegenseitigen Mitteleinsatz

- in der Regel mit Nichtverwandten
- jedes Mitglied bestreitet seinen Lebensunterhalt nach seinen eigenen finanziellen Kräften / es gibt keine Unterstützungsleistungen untereinander

### Beachte:

- bei einer WG ist die 100%-ige Regelleistung zu zahlen und für Alleinerziehende auch der Mehrbedarf
- Unterkunftskosten werden (wenn nicht anders vereinbart) kopfanteilig umgelegt

## Fördern und Fordern im SGB II

Ein Rechtsanspruch auf Förderungs- /Eingliederungsmaßnahmen besteht nicht,

- Eingliederungsleistungen „können“ erbracht werden, soweit erforderlich

<b>Fördern:</b>	<b>Fordern :</b>
Information, Beratung, Unterstützung als Dienstleistungen	Pflicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
Zugang zur Arbeitsförderung (alle Leistungen nach SGB III)	Unter 25-Jährige „unverzüglich“ in Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln
Versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten (ABM), Einstiegsgeld	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht-, sonstige Beratung	ggf. Zwangsberatung (psychologische, Schuldner-, Sucht-,....)

### Eingliederungsvereinbarung

Sie ist die wichtigste Grundlage für Sanktionen und sollte deshalb sehr gut durchdacht werden

- keine Eingliederungsvereinbarung = kein Verstoß dagegen möglich (nicht danach drängeln!)

Mindestinhalt:

- Benennen der Leistungen zur Eingliederung
- Beschreibung der Anforderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Beteiligungsmöglichkeiten der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Schadensersatzforderung bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

Dauer :

- in der Regel für 6 Monate

Bedenkzeit einfordern statt sofort Unterschrift

- vorher selbst über Möglichkeiten informieren und als eigene Vorstellungen mit einbringen

kommt Eingliederungsvereinbarung nicht auf Vereinbarungsebene als **öffentlich-rechtlicher Vertrag** zustande, dann kann sie vom Leistungsträger als **Verwaltungsakt** (erzwungen) erfolgen

## Stichworte, alphabetisch

**Ablehnungen** einer Maßnahme (einer Weiterbildung, eines Praktikums...) immer schriftlich geben lassen, denn

- dann muss Begründung gegeben werden (Hinweis auf „Kann“-Bestimmung reicht dabei nicht aus) und
  - nur gegen schriftlichen Bescheid ist ein Widerspruch möglich
- 

**Anwesenheitspflicht** (= Erreichbarkeitsanordnung)

Ist festgeschrieben im SGB II § 7, Abs. 4a und bedeutet, dass der Leistungsbezieher an jedem Werktag persönlich Post zur Kenntnis nehmen kann

- damit aber auch die Rechtssicherheit auf drei Wochen Urlaub gegeben
- 

**Aussetzen** von schon ausgesprochenen Sanktionen (z.B. Leitungskürzung): parallel zum Widerspruch auch noch „Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung“ stellen

- wird dem Antrag entsprochen, dann erfolgt vorläufige Weiterzahlung der ursprünglichen Leistung (die aber später evtl. zurück zu zahlen ist)
  - wird Aussetzung abgelehnt: Antrag bei Sozialgericht auf einstweilige Verfügung der Weiterzahlung stellen (Musterschreiben unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de))
- 

**BAföG / BAB / Ausbildungsgeld** (nach Fortentwicklungsgesetz)

wer diese Leistungen nach SGB III bezieht kann einen Zuschuss zu den ungedeckten, angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen

- Voraussetzung : Umzug ist vorab vom Leistungsträger genehmigt

Beachte: der Zuschuss zu den KdU ist kein Bestandteil des ALG II und löst somit keinen Einbezug in die Sozialversicherung aus

---

**Bedarf** (Höhe des ...) wird für die Bedarfsgemeinschaft ermittelt aus:

**Regelleistung + Miete + Betriebskosten + Heizung (ohne Warmwasser)**

- errechneter Bedarf minus anrechenbares Einkommen  
= **ergänzende ALG II-Leistung**
- ergänzende ALG II-Leistung + Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung  
= **Auszahlungsbetrag**

Bis 1.8.06 gab es eine Öffnungsklausel für „besonderen, zusätzlichen“ Bedarf

- dies ist nach dem Optimierungsgesetz jetzt
- 

**Beihilfen** für Erstanschaffung (Einmalige)

- wobei mehrere Erstanschaffungen nicht alle zum gleichen Zeitpunkt sein müssen  
(jetzt Möbel, Fernsehapparat nach einigen Wochen, Baby-Ausstattung Monate später... solange diese noch nicht vorhanden sind)
- Hilfeempfänger können nicht dazu verpflichtet werden, die Anschaffungen

über Möbelbörsen zu tätigen (diese Angebote sind für **zusätzliche** Bedarfe gedacht)

- Ausnahme: Arge hat Vertrag mit Partner

---

**Darlehen** ist nach § 23 (1) SGB II bei besonderen Härten zu gewähren

- wenn unabweisliche Ausgaben nicht aus eigener Kraft / durch Auszahlungsbetrag bestritten werden können
  - z.B. Kosten im Schülerverkehr nach der Klassenstufe 10 (die meisten Landkreise regeln in ihren Satzungen für den Schülerverkehr die kostenlose Beförderung bis zur 10.Klasse. Gymnasiasten, Berufsschüler... müssen die Fahrkosten selbst tragen. In einigen Landkreisen wird die „Kann“-Bestimmung des Schulgesetzes zur bis zu 50%-igen Kostenübernahme angewandt – andere Kreise berufen sich auf Urteile von Sozialgerichten, die Darlehn durch die Argen bzw. Optionskommunen einfordern)
  - z.B. Mietkaution
  - mehrere Darlehn sind gleichzeitig zu gewähren bei parallelen Notlagen (Bsp: Darlehn für Mietkaution wurde gewährt und jetzt geht Waschmaschine kaputt – Reparatur ist unabweislich)

**Rückzahlung von Darlehen**

- Raten maximal 10% aller Regelsätze der Bedarfsgemeinschaft und höchstens über drei Jahre lang
  - Rückzahlung von Darlehn kann nur nach § 51 SGB I (Pfändungsfreigrenzen) erfolgen
- Rückzahlung kann
  - auf Antrag gestundet werden (bei 6% Zinsen)
  - auf Antrag erlassen werden (§44 SGB II)

in beiden Fällen sind plausible Begründungen zu geben und aufzuzeigen, warum die Rückzahlung gegenwärtig eine unbillige Härte darstellt

---

**Datenabgleich / Datenschutz** (und Hausbesuch)

Nach SGB I (§ 35) ist gesetzlich verbrieft, dass Dritten die Bedürftigkeit von Personen nicht bekannt werden darf und SGB X (§ 67 a bis 85) regelt den Sozialdatenschutz

- daraus folgt: Sozialdaten sind bei den Betroffenen einzuholen und nicht bei Nachbarn / Kollegen.....
    - das gilt auch für den **Außendienst** (seit 1.8.06 von den Argen vorzuhalten)
  - Datenabgleich nach § 52 SGB II erfolgt zwingend ¼ - jährlich zur Überprüfung der Leistungsbezieher ( bisher: Amt „darf“)
    - Auskünfte von Melderegister, Fahrzeugregister, Ausländerregister
    - Daten von Antragstellern „dürfen“ an Wohngeldstelle übermittelt werden
  - Hausbesuche sind unzulässige Ermittlungen, weil mehr Sozialdaten augenscheinlich erfasst werden als notwendig
    - Unverletzlichkeit der Wohnung, sie offenbart intimste Bereiche (gilt auch gegenüber dem Außendienst der Argen)
    - ob Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft – das ist auch über Hausbesuch nicht festzustellen (gemeinsames Bett noch kein Indiz für „Einstehgemeinschaft“)
  - Telefonbefragungen sind zu erdulden
    - Wenn Verdacht auf Leistungsmissbrauch
-

## Einkommen – was zählt dazu:

- Erwerbseinkommen (unter Berücksichtigung von Freibeträgen / siehe unten)
- Kindergeld (für volljährige Kinder nicht, wenn es an das Kind nachweislich weitergeleitet wird, z.B. über Abtretungsvereinbarung)
- Pflegegeld (seit Optimierungsgesetz, auch hier Abzug der Freibeträge)
- Erbschaft, Lottogewinn, Rückzahlungen jeder Art über 50€,
- Höhere einmalige Zahlungen
  - Werden nicht komplett im Monat des Zuflusses angerechnet sondern auf angemessenen Zeitraum aufgeteilt (z.B. gezwölfelt)

## Nicht berücksichtigt werden:

- Mutterschaftsgeld / Elterngeld / Schmerzensgeld / Aufwandsentschädigungen
- Einmalige Einnahmen unter 50 € (sind Bagatellfälle, z.B. Rückerstattungen, Zinsen...)

## Freibetragsregelungen für Erwerbseinkommen

- Grundfreibetrag auf Erwerbseinkommen **100 €**
  - ersetzt bisherige Werbekosten, Versicherungspauschalen, Fahrkosten...)
  - Einkommen über 400€ Brutto: tatsächlichen Absatzbeträge können geltend gemacht werden, wenn sie 100€ übersteigen
- dazu weitere Erwerbstätigenfreibeträge höchstens **210 €**
  - von 101€ bis 800€ brutto  $700€ \times 20\% = 140 €$
  - von 801€ bis 1.200€ brutto  $400€ \times 10\% = 40 €$
  - hat der Leistungsberechtigte mindestens ein minderjähriges Kind, dann steigt die Obergrenze auf 1.500€  $300€ \times 10\% = 30 €$

**Bsp. 1**

165 € Erwerbseinkommen (Brutto = Netto)		
- 100 € Grundfreibetrag	=	65 € bereinigtes Einkommen
	-	13 € (20% von 65 €)
	=	<b>52 € anrechenbar</b>

**Bsp. 2**

800 € Bruttoeinkommen (etwa 620 € netto bei Abzug Grundfreibetrag)		
<u>1. Schritt</u>		
- Grundfreibetrag	100 €	
- Erwerbstätigenfreibetrag	140 € (20% von 700 €)	
<u>2. Schritt</u> Ausgang Nettoeinkommen		
- Netto 620 € minus Grundfreibetrag 100 €	=	520 €
- minus 140 € Erwerbstätigenfreibetrag	=	<b>380 € anrechenbar</b>

**Bsp. 3**

1.600 € Brutto (1.090 € netto, statt Grundfreibetrag werden tatsächliche Aufwendungen abgesetzt)		
<u>1. Schritt</u>		
- Freibetrag 1. Stufe (100 € bis 800 € = $700 € \times 20\%$ )	140 €	
- Freibetrag 2. Stufe (800 € bis 1.200 € = $400 € \times 10\%$ )	40 €	
- Freibetrag 3. Stufe (1.200 € bis 1.500 € = $300 € \times 10\%$ )	30 €	
(Einkünfte über 1.500 € brutto bleiben unberücksichtigt für Freibetrag)		
Gesamt-Erwerbstätigenfreibetrag		<b>210 €</b>
<u>2. Schritt</u> (Absatzbeträge)		
- Pauschalen (Versicherung 30€, Werbekosten 15,33 €)	45,33 €	
- Fahrkosten (20ct je km Weg zur Arbeit)	hier: 47,20 €	
- KFZ-Versicherung	hier: 67,00 €	
statt 100 € Grundfreibetrag werden abgesetzt gesamt		<b>159,53 €</b>
<u>3. Schritt</u>		
- Netto	1.090,00 €	
- minus Erwerbstätigenfreibetrag	210,00 €	
- minus Gesamtfreibeträge	159,53 €	<b>= 720,47 € anrechenbar</b>

## Einzeln zu berechnen für jeden, der in der BG Erwerbseinkommen hat

Nach Fortentwicklungsgesetz absetzbar:

**Unterhaltszahlungen**, die notariell beurkundet bzw. betitelt wurden,  
○ Bis zu Höchstgrenze = gesetzliche Unterhaltspflicht

---

**Einmalige** Beihilfen für Erstanschaffung,

- wobei mehrere Erstanschaffungen nicht alle zum gleichen Zeitpunkt sein müssen  
(jetzt Möbel, Fernsehapparat nach einigen Wochen, Baby-Ausstattung Monate später... solange diese noch nicht vorhanden sind)
  - Hilfeempfänger können nicht dazu verpflichtet werden, die Anschaffungen über Möbelbörsen zu tätigen (diese Angebote sind für **zusätzliche** Bedarfe gedacht)
    - Ausnahme: Arge hat Vertrag mit Träger der Möbelbörse
- 

**Einstiegsgeld** (nach § 16 und 29 SGB II nur an ALG-II-Empfänger) ist ein Zuschuss **für gering bezahlte SV-pflichtige Beschäftigung** Langzeitarbeitsloser

- für Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden ab 401 € Einkommen
  - soll zur Schaffung und Annahme von Hilfsarbeitsplätzen anregen, wobei der ortsüblicher Tarif darf nicht mehr als 30% unterschritten werden darf  
( also für Arbeitgeber lukrativ, für Arbeitnehmer auch wegen Aufstockbetrag)
- maximal für zwei Jahre
- Höhe individuell zu ermitteln (nach Höhe ALG-II, Kinderanzahl ...)

Verfahren:

- Arbeitnehmer zahlt Lohn und Arge das Einstiegsgeld direkt auf Konto des Betroffenen

Neu nach Fortentwicklungsgesetz: Einstiegsgeld **zur Ex-Gründung** als einzige Möglichkeit für ALG-II-Empfänger zur Existenzgründer- Förderung, aber kein Rechtsanspruch

- für max. 24 Monate als Zuschlag zum ALG II und Unterkunftskosten
  - zunächst 6 Monate in Höhe von 50% des Regelsatzes
  - plus 10% des Regelsatzes für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
  - aber höchstens 690 € monatlich (Regelleistung + Zuschuss)
- Gewinn muss mit ALG-II verrechnet werden
  - Nach der gültigen Berechnung des anrechenbaren Erwerbseinkommens
- Weiter Bezug von ALG II bedeutet: Sozialversicherung weiter gesichert

Voraussetzung für Förderung:

Prüfung der Tragfähigkeit der Geschäftsidee und die Eignung des Gründers durch fachkundige Stelle (z.B. IHK)

---

**Erreichbarkeitsanordnung** (= Anwesenheitspflicht)

- § 7, Abs. 4a bedeutet, dass Leistungsbezieher an jedem Werktag persönlich Post zur Kenntnis nehmen kann
  - Damit aber auch die Rechtssicherheit auf drei Wochen Urlaub
-

## Existenzgründung

als einzige Möglichkeit für ALG-II-Empfänger ist die Förderung über Einstiegsgeld vorgesehen, aber kein Rechtsanspruch

- zuständiger Fallmanager entscheidet und
- wie viel Geld in den Fördertopf eingestellt wurde
  
- für max. 24 Monate als Zuschlag zum ALG II und Unterkunftskosten
  - zunächst 6 Monate in Höhe von 50% des Regelsatzes
  - plus 10% des Regelsatzes für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
  - aber höchstens 690 € monatlich (Regelleistung + Zuschuss)
- Gewinn muss mit ALG-II verrechnet werden
  - Nach der gültigen Berechnung des anrechenbaren Erwerbseinkommens
- Weiter Bezug von ALG II bedeutet: Sozialversicherung weiter gesichert

Voraussetzung für Förderung:

Prüfung der Tragfähigkeit der Geschäftsidee und die Eignung des Gründers durch fachkundige Stelle (z.B. IHK)

---

## GEZ – Befreiung

jetzt auch möglich bei Zahlung des befristeten „Armutsgewöhnungs“-Zuschlages

- der Zuschlag ist keine ALG-II-Leistung mehr sondern eine zusätzliche und damit schließen sich GEZ- Befreiung und Zuschlag nicht mehr gegenseitig aus
- 

## Jugendliche unter 25 Jahre

haben gute Chancen, sich **gegen Eingliederung in elterliche Bedarfsgemeinschaft zu wehren**: (nach ND-Ratgeber 08/2006, Verfahren und Mustertexte unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de))

- wenn Kind 18 Jahre alt (bei Schülern bei Erreichen des 21. Lebensjahres), dann endet die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern
  - in Ostdeutschland : nach „Berliner Tabelle“ steht einem erwerb-stätigem Elternteil **Selbstbehalt von 1.100 €** zu plus ein Geldbetrag für den Partner (dieser ist in Berliner Tabelle nicht konkret benannt, aber als Anhaltspunkt kann die „Düsseldorfer Tabelle“ für Westdt. mit 800 € dienen)
  - dazu kommen die üblichen Freibeträge (Werbekosten, Versicherung, Rücklagen...)

Kinder können je nach Einkommen der Eltern oft gar nicht den Unterhalt einfordern, den das Amt anrechnet – somit bekommen betroffene Kinder von keiner Stelle das für ihren Lebensunterhalt notwendige Geld

## Wie kann man sich wehren ?

1. Widerspruch einlegen und diesem eine Erklärung der Eltern beilegen, dass sie nicht gewillt sind, Unterhalt über das gesetzliche Maß hinaus zu leisten – Amt wird Widerspruch ablehnen
  2. Klage vor Sozialgericht
  3. Um bis zu einer Entscheidung Leistungen zu erhalten: einstweilige Anordnung beim Sozialgericht beantragen
-

## Kindergeld

- bis zum 21. Lebensjahr ( bis zum 25., wenn noch in der Erstausbildung )
- wird als Einkommen angerechnet

## Kinderzuschlag

- ab 1.04.06 nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (alt: bis 27.)
- wenn Eltern ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, den des Kindes aber nicht
  - max. für drei Jahre und max. 140 € auf Antrag bei Familienkasse

seit 1.8.06 besteht **Wahlrecht**, ob ALG II oder Kinderzuschlag beantragt wird (§ 6a Bundeskindergeldgesetz -BKGG)

- bisher: Zuschlag hatte Vorrang
- bei einigen Argen / Optionskommunen scheint das noch nicht angekommen zu sein - sie wollen erst Ablehnung des Kinderszuschlages durch Familienkasse sehen, ehe Antrag auf ALG-II bearbeitet wird

Die 10 häufigsten Fragen zum Kinderzuschlag unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

-----

## Kosten der Unterkunft ( KdU )

dazu zählen: (ergeben sich aus dem gültigen Mietvertrag)

- Grundmiete plus Betriebskostenvorauszahlung
- Betriebskostennachforderungen durch den Vermieter
- Wartungskosten für Heizung / Boiler... wenn mietvertraglich vorgeschrieben
- Renovierungen laut Fristenplan (normalerweise aller 3 bis 5 Jahre und bei Auszug)
- Stellplatzkosten, Kabelfernsehen nur dann, wenn Herauslösung aus Mietvertrag durch Vermieter abgelehnt wird

§ 22 Abs. 1/ Satz 1 SGB II „ Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in **Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit sie **angemessen** sind“

- „Angemessenheit“ wird durch den Träger KdU bestimmt

### Heizkosten als größter Streitpunkt bei KdU:

Es gilt der Grundsatz, dass die tatsächlichen Heizkosten sind auch die angemessen sind - ansonsten muss Träger die Verschwendung nachweisen

- besonders in unsanierten Wohnungen ist dafür die Grundmiete vergleichsweise gering

bei Kostensenkungsaufforderung nachfragen, ob

- Kosten für Wohnungssuche und Kosten für Umzug
- dazu die zu erwartende höhere Grundmiete
- bei alten DDR-Verträgen kommen dann allgemein ungünstigere Konditionen auf Mieter zu

tatsächlich günstiger werden als höheren Heizkosten zu zahlen?

### Rückzahlung von Betriebskosten

wird nicht mehr als „Einkommen“ behandelt sondern wird mit den KdU der Folgemonat verrechnet

- damit kommt das Guthaben nicht mehr dem Bund sondern der Kommune zu Gute

## Wohnungswechsel (z.B. nach Kostensenkungs-Aufforderung):

**Beschaffungskosten** beantragen, wenn Aufforderung zur Kostensenkung ergangen ist

- Wohnungsbeschaffungskosten = alles, was zur Suche nach Wohnung zählt (Zeitung, Telefongebühr, Hinfahren zur Besichtigung.....) **N a c h w e i s** notw.
  - Ablehnung der Beschaffungskosten ist Grund dafür, dass sich Hilfebedürftiger nicht kümmern konnte = Frist verlängert sich
- Zuständig bei Umzug in andere Kommune ist bisherige Träger der KdU (der künftige ist von Amts wegen zu beteiligen)

**Mietkaution** - seit Februar 2006 wird diese generell nur noch als Darlehn gewährt

**Neue Wohnung darf nicht teurer sein** als bisherige (auch nicht, wenn immer noch im Bereich der Angemessenheit)

- nur **bisher** bezogenen KdU werden erstattet, es sei denn, es gibt dringenden Grund für Wohnungswechsel

**Wohnraumsicherung** wurde durch das 1. Änderungsgesetz mit Wirkung ab 1.4.06 geändert

- auch bei drohender Obdachlosigkeit werden Mietschulden /Stromschulden nur noch als Darlehn übernommen
- für Nichthilfebezieher sind von Maßnahmen der Wohnraumsicherung komplett ausgeschlossen

## **BAföG / BAB / Ausbildungsgeld** (nach Fortentwicklungsgesetz)

wer diese Leistungen nach SGB III bezieht kann einen Zuschuss zu den ungedeckten, angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen

- Voraussetzung : Umzug ist vorab vom Leistungsträger genehmigt

Beachte,

der Zuschuss zu den KdU ist kein Bestandteil des ALG II und löst somit keinen Einbezug in die Sozialversicherung aus

## **Eigenheim / selbst genutztes Wohneigentum**

Hier können geltend gemacht werden:

- Schuldzinsen (bis zur Höhe der angemessenen Grundmiete bei Mietwohnungen)
- übliche Bewirtschaftungskosten, Steuern, Versicherungen
- Erhaltungsaufwand, Reparaturen, aber keine Wert steigernden

---

## **Krankenversicherung** ( §26 Abs.1 )

Zuschuss durch Leistungsträger zu freiwilliger gesetzlicher (oder privater) Krankenversicherung, wenn

- keine Leistungen nach SGB II gewährt werden und Familienversicherung nicht greift
- wenn durch die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung Hilfebedürftigkeit entsteht
  - aber nur „im erforderlichen Maße“ zur Vermeidung der Bedürftigkeit , also anteilig

## **Harzt IV und Krankenversicherung:**

Sozialverband Deutschland / Patientenberatung, Moritzstr. 2 F, 39124 Magdeburg  
0391 - 544 9768 / Fax: 253 8898 / [magdeburg@patientenstelle.info](mailto:magdeburg@patientenstelle.info) / [www.patientenstelle.info](http://www.patientenstelle.info)

---

- nachträgliche Durchsetzung** eines Anspruches = **rückwirkender** Anspruch wegen unrichtiger Beratung die „falsche“ Leistung beantragt ( ALG I, Sozialgeld statt ALG II ) – dann gilt dieses Antragsdatum für den „Richtigen“
- als **falsche oder unvollständige Beratung** zählt gilt auch, wenn es bei Antragstellung zu ALG-I versäumt wurde darauf hinzuweisen, dass ergänzende Leistungen nach SGB II zusätzlich möglich sind

*Wird strittig sein – nicht abwimmeln lassen (Widerspruch / Klage)*

---

**Rechtsweg** kann folgende Schritte beinhalten

**Überprüfungsantrag** zur Leistungsberechnung stellen, wenn Sie mit Berechnung nicht einverstanden sind

- zu stellen beim zuständigen Bearbeiter
- Antwort kommt wesentlich schneller als bei Widerspruch

**Widerspruch** innerhalb der auf dem Bescheid angegeben Frist (meist 4 Wochen) zur Fristeinholung formloser Widerspruch möglich, Begründung sollte aber nachgereicht werden

- Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, diese muss ausdrücklich beantragt werden  
(z.B. Antrag auf Stundung, Antrag auf Aussetzung des sofortigen Vollzuges)

die Bearbeitung von Widersprüchen dauert und dauert und dauert...

- in dringenden Angelegenheiten parallel dazu Antrag auf einstweilige Verfügung bei Sozialgericht stellen

### **Klage bei Sozialgericht**

Bei Sozialgerichten besteht in 1. und 2. Instanz keine Anwaltpflicht und das Verfahren ist kostenfrei

- wenn Anwalt gewünscht (der nicht kostenfrei!) dann Beratungsgutschein bei Amtsgericht beantragen (10 € Kosten fallen an)
- viele Anwälte haben kaum Kenntnis im Sozialgerichtswesen (unter [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) gibt es Übersicht über Anwälte)

auch hier: Verfahren dauert und dauert und dauert, deshalb über Rechtspfleger an das Sozialgericht

- a) Antrag auf einstweilige Anordnung  
(§ 86 (b) 1-2 des Sozialgerichtsgesetz SGG)
- b) Antrag auf aufschiebende Wirkung des sofortigen Vollzuges  
*Notsituation darlegen / Unterlagen vorlegen / Rechtlich argumentieren können*

„vorläufige“ Entscheidung des Sozialgerichtes bedeutet:

- dem eigentlichen Widerspruch wird später abgeholfen
- verklagte Behörde geht ihrerseits in Klage

Größere Gerichte halten Rechtspfleger vor - über diese kann beim Amtsgericht die Klage zur Niederschrift geben werden

- wenn kein Rechtspfleger vor Ort, dann (wie oben beschrieben) beim Amtsgericht „Beratungsgutschein“ beantragen und damit zu einem Anwalt eigener Wahl (10€ Kosten müssen eingeplant werden)
-

## Rücknahme von Verwaltungsakten (nach dem SGB X)

### falsche Entscheidung und diese zum Nachteil des Hilfebedürftigen

(juristisch: „Rechtswidriger nicht begünstigender VA“

§ 44 SGB X

- Rücknahme auch dann noch vorzunehmen, wenn die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist damit die Entscheidung schon unanfechtbar ist
- die sich aus der Rücknahme ergebende Nachzahlung für den Betroffenen ist für max. vier Jahre möglich

### falsche Entscheidung und diese zum Vorteil des Hilfebedürftigen

(juristisch: „Rechtswidrig begünstigender VA“

§ 45 SGB X

- eine Rücknahme ist nur für die Zukunft möglich und nicht rückwirkend
- der Hilfeempfänger kann sich darauf berufen, dass er (im Vertrauen auf das Amt) die erhaltenen Leistungen bereits verbraucht bzw. verplant hat
  - Rückforderungen fallen in diesem Fall nicht an (es sei denn, bei der Antragstellung wurden falsche oder unvollständige Angaben gemacht)

**Rückwirkender Anspruch** = nachträgliche Durchsetzung eines Anspruches wegen unrichtiger Beratung die „falsche“ Leistung beantragt (ALG I, Sozialgeld statt ALG II)

- dann gilt Datum des zuerst gestellten Antrages
- als **falsche oder unvollständige Beratung** zählt gilt auch, wenn es bei Antragstellung zu ALG-I versäumt wurde darauf hinzuweisen, dass ergänzende Leistungen nach SGB II zusätzlich möglich sind

**Wird strittig sein – nicht abwimmeln lassen (Widerspruch / Klage)**

## Sanktion

- eine Sanktion darf nur erfolgen, wenn dazu vorher belehrt wurde
- Sanktionen gelten immer für drei Monate, auch wenn sofort eine Änderung des Verhaltens erfolgt
- Wird eine Sanktion wirksam, dann entfällt für diesen Zeitraum auch die Zahlung des Zuschlages

(Neu ab 1.8.06 nach § 31 Fortentwicklungsgesetz)

**im Wiederholungsfall:** Sanktionen sind in drei Stufen möglich, wenn **innerhalb eines Jahres** weitere Pflichtverletzungen erfolgen (bisher: innerhalb von drei Monaten)

**Leichte** Pflichtverletzung (Meldeverstoß, ärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen...)

- Stufe 1 Regelleistung wird um 10% gekürzt
- Stufe 2 Regelleistung wird um weitere 10% gekürzt
- Jede weitere Pflichtverletzung = jeweils weitere 10% gestrichen

**Schwere** Pflichtverletzung (Verstoß gegen Eingliederungsvereinbarung, Arbeit anlehnen)

- Stufe 1 Regelleistung wird um 30% gekürzt
- Stufe 2 Regelleistung um weitere 30% gekürzt
- Stufe 3 Komplette Leistung wird gestrichen
  - einschließlich Kosten der Unterkunft und Mehrbedarf
  - - Zahlung wenigstens Miete liegt im Ermessen des Amtes und ist daran gebunden, ob Pflichtverletzung nachträglich behoben werden kann
    - Gewährung von Sachleistungen ebenfalls im Ermessen des Amtes

Stufe 3 kann in 60% Kürzung (entspricht Stufe 2) abgemildert werden, wenn der Betroffene sich nachträglich bereit erklärt, den Verpflichtungen nachzukommen

### unter 25-Jährige:

- komplette Streichung schon bei Stufe 2 möglich (außer bei Meldeversäumnis)

Tipp: so verhalten wie Amt fordert und parallel dazu wehren (Widerspruch / Klage)

- z.B. Eingliederungsvereinbarung:
  - nach Bedenkzeit unterschreiben und gleichzeitig schriftlich Änderungen beantragen
    - werden diese abgelehnt, dann schriftlichen Bescheid dazu erbitten - dagegen kann Widerspruch / Klage eingereicht werden
- z.B. 1-€-Job:
  - antreten, aber Widerspruch dagegen einlegen, wenn sie der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht dient
- z.B. Stellenangebot durchs Amt
  - nicht ablehnen, sondern kritische Fragen stellen und darauf hinweisen, dass die Suche nach einer der Ausbildung entsprechenden Stelle weiter laufen soll

### Aussetzen von schon ausgesprochenen Sanktionen

Widerspruch plus „Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung“ stellen (siehe Stichpunkt „Rechtliche Schritte“)

- wird Aussetzung abgelehnt: Antrag bei Sozialgericht stellen (Musterschreiben unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de))

**Vermögen, geschütztes:** nicht einzusetzen sind ab 1.08.06:

- **Grundfreibetrag Erwachsene:** je Lebensjahr 150 € / **max. 9.750 €**  
(für vor 1948 Geborene Leistungsempfänger : 520 € je Lebensjahr)
- Grundfreibetrag für Kinder: je Kind **3.100 €**
- Freibetrag für Anschaffungen: je Person **750 €**

- 
- Für **Altersvorsorge:** je Lebensjahr 250 € / **max. 16.250 €**  
**Falle:** „Gesetz über den Versicherungsvertrag“ lässt maximal 13.000 € für Verwertungsausschluss zu – Freibetrag kann also nicht ausgeschöpft werden
  - Riesterrente **unbegrenzt**

- 
- **angemessener** Hausrat
  - angemessenes KFZ (bis zu 5.000 € je Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft)
    - KFZ auf Kredit: als Vermögen zählt der getilgte Kreditbetrag

- 
- **Vermögen** bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit der Verwertung
    - Bei mehr als 10% Verlust zum Substanzwert (z.B. Rückkaufswert einer Lebensversicherung zu dem bereits eingezahlten Betrag)
  - Vermögen, dessen Verwertung eine besondere Härte darstellt
    - Z.B. Vermögensrückstellung für würdige Beerdigung / Grabpflege, Erbstücke, ....

Ist Vermögen nicht sofort verwertbar oder stelle eine besondere Härte dar, sind SGB-II-Leistungen **auf Darlehensbasis** zu erbringen, dieses kann jetzt (nach 1.Änderungsgesetz) **dringlich oder auf andere Weise gesichert** werden (z.B. Grundbucheintrag)

### Vermögen von Kindern

ist für die Bedarfsgemeinschaft nicht anzurechnen, da Kinder gegenüber den Eltern nicht unterhaltspflichtig sind

- Kind fällt aus Bedarfsgemeinschaft heraus

## Vorschüsse

auf Grund langer Bearbeitungszeiten können Notlagen entstehen, in diesem Fall sollte von der Vorschusszahlung Gebrauch gemacht werden (SGB I § 42)

- Vorschuss „kann“ nach Ermessen des Leistungsträgers gezahlt werden
- Träger „muss“ spätestens einen Monat nach Beantragung des Vorschusses diesen gewähren (wenn Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht)

## Zuschlag („Armutsgewöhnungs-“) nach § 24 SGB II

wird befristet bis zu 2 Jahre nach dem letzten Bezug von ALG-I gezahlt

### Höhe:

2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen dem zuletzt bezogenen ALG I (plus Wohngeld, wenn dies gezahlt wurde) und dem zu zahlenden ALG II / Sozialgeld

### maximal

- im 1. Jahr 160€ je erwachsene Person / 60€ je Kind
- im 2. Jahr halbiert 80€ 30€
  - wenn ein Kind durch Unterhalt / Kindergeld nicht bedürftig ist, dann entfällt auch der Zuschlag für dieses

Der Zuschlag ist nach aktueller Gesetzeslage kein Bestandteil des ALG II und ist deshalb bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht als Einkommen zu berücksichtigen

Bei Veränderungen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft bleibt der berechnete Zuschlag nach der erstmaligen Bemessung unverändert

- Ausnahme: ein Mitglied verlässt die Bedarfsgemeinschaft – dann wird neu gerechnet

### Bsp.1

(Alleinstehende Person)

<b>Bisher</b>	800 € ALG I 41 € Wohngeld	<b>= 841 € Einkommen</b>
<b>Jetzt</b>	345 € ALG II-Regelleistung 320 € KdU	<b>= 665 € Einkommen</b>
<b>Diff.</b>	176 €	
2/3 im 1. Jahr	117 € Zuschlag / Monat	
Halbierung im 2. Jahr	59 € Zuschlag / Monat	

### Bsp.2

(Familie, 2 Kinder, 500€ Miete, Ehefrau Bruttoeinkommen 1.200€ = Netto 936, Ehemann ALG I in Höhe von 1.600 € bisher)

<b>Bisher</b>	1.600 € ALG <u>Kein Wohngeld</u>	<b>= 1.600 € Einkommen</b>
<b>Jetzt</b>	Bedarf 1.536 € (Regelleistung + KdU) - <u>964 €</u> Anzurechnendes Einkommen (*)	<b>= 572 € ALG II (ergänzend)</b>
<b>Diff. bisher / jetzt</b>	= 1.028 €	
2/3 im 1. Jahr	= 685,32 €, <u>aber max.</u>	440 € Zuschlag / Monat
Halbiert im 2. Jahr	= 342,66 €, <u>aber max.</u>	220 € Zuschlag / Monat

(\*) Verdienst minus Grundfreibetrag, minus Absetzbeträge, plus Kindergeld